
Viele gelangen durch Schattenwirtschaft auf die Sonnenseite des Lebens!

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 07/2024:

Alle Steuerzahler

Anstieg der gesetzlichen Altersrenten ab 1.7.2024
Bescheide: Wirksame Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten trotz Vollmachtswiderruf
Präimplantationsdiagnostik: Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen
Energetische Gebäudesanierung: FAQ zur steuerlichen Förderung
Steuertipps für Menschen mit Behinderung
Bargeld: Neue Regeln
Berliner Testament verschenkt Freibeträge
Häusliches Arbeitszimmer: Musterprozess zu Aufzeichnungspflichten
Postrechtsmodernisierungsgesetz

Vermieter

Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung

Freiberufler und Gewerbetreibende

Investitionsabzugsbetrag: Rückgängigmachung für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage
eRechnung – Entwurf eines BMF-Schreibens
Die Nachunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge und Mindestlohn
Elektronische Registrierkasse Kassenbon: Diese Pflichtangaben gelten seit 2024

Umsatzsteuerzahler

Erneuerung der Heizungsanlage: Kein Vorsteuerabzug bei einer Wohnraumvermietung

Arbeitgeber

Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung
Steuerbegünstigte Erholungsbeihilfe als Dankeschön an Mitarbeiter

Arbeitnehmer

Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung einer Rente
Kirchliche Arbeitgeber: Erstattungen für erweiterte Führungszeugnisse kein Arbeitslohn

Abschließende Hinweise

Umsatzsteuer-Sonderprüfung 2023: Mehrergebnis in Höhe von 1,52 Mrd. EUR
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2024

Steuerinformationen für Juli 2024

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die **pauschale Besteuerung für Betriebsveranstaltungen** auch zulässig für Veranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung führt.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die **Anhebung der gesetzlichen Altersrenten** zum 1.7.2024 ist durchaus erfreulich. Rentner sollten aber beachten, dass daraus (erstmalig) eine Steuerpflicht resultieren kann.
- Der Bundesfinanzhof hat sich erneut mit der Frage befasst, wie **eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes** darzulegen ist und entschieden, dass sich der Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen kann, die zur Nachweisführung geeignet erscheint.
- Die **Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen** für die Anschaffung von **ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen** ist nicht zu beanstanden. So lautet zumindest ein Beschluss des Finanzgerichts Köln in einem Aussetzungsverfahren, der die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bestätigt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Juli 2024. Viel Spaß beim Lesen!

Alle Steuerzahler

Anstieg der gesetzlichen Altersrenten ab 1.7.2024

Die **gesetzlichen Altersrenten** werden im Rahmen der jährlichen Rentenanpassung **zum 1.7.2024 (erstmalig bundeseinheitlich) um 4,57 % steigen**. Hiervon **profitieren rund 21 Millionen Rentner**.

Die Rentenanpassung kann dazu führen, dass Rentner **erstmalig in die Steuerpflicht „rutschen“** und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn **der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente – zuzüglich weiterer Einkünfte** (z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – **den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt**. Für das Jahr 2023 beträgt der Grundfreibetrag 10.908 EUR pro Jahr, für 2024 sind es aktuell 11.604 EUR. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt **der Rentenfreibetrag** eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist **das Jahr des Rentenbeginns**. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner **unverändert bleibt**. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

Beachten Sie: Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem **Rentenbeginn im Jahr 2005 oder früher 50 %**. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. **2023 in Rente gegangen ist**, dem steht nur noch **ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu**. Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten **100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058** (= Jahr des Rentenbeginns).

Bescheide: Wirksame Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten trotz Vollmachtwiderruf

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **ein Verwaltungsakt auch dann wirksam bekannt gegeben ist**, wenn er an einen **zunächst wirksam bestellten Bevollmächtigten** übersandt wird, **dessen Vollmacht** allerdings, wie dem Finanzamt erst kurz nach der Absendung des Verwaltungsakts angezeigt worden ist, **bereits zuvor widerrufen** worden war.

Sachverhalt

Die Klägerin hatte – nachdem ihr Einspruch gegen einen Steuerbescheid vom Finanzamt mit einer Einspruchsentscheidung zurückgewiesen worden war – Klage beim Finanzgericht erhoben. Das Finanzamt hatte die Einspruchsentscheidung zunächst an den ihr von der Klägerin benannten Bevollmächtigten gesandt.

Dieser schickte die Einspruchsentscheidung an das Finanzamt zurück und teilte mit, seine Vollmacht sei zwischenzeitlich widerrufen worden. Daraufhin wurde die Einspruchsentscheidung zeitnah an die Klägerin gesandt, die jedoch erst Monate später selbst Klage erhob.

Ob die **Klage fristgerecht** erhoben und **damit zulässig** war, hing davon ab, ob die Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung an den ursprünglichen Bevollmächtigten der Klägerin **wirksam war**.

Grundsätzlich kann die **Bekanntgabe** eines Steuerbescheids oder einer Einspruchsentscheidung **sowohl an den Steuerpflichtigen als auch an den Bevollmächtigten** erfolgen. Letzteres gilt aber nur so lange, **wie das Finanzamt von einer wirksamen Bevollmächtigung ausgehen darf**.

Das Finanzgericht Münster und der Bundesfinanzhof bejahten **eine wirksame Bekanntgabe an den ehemaligen Bevollmächtigten** und sahen die Klage der Klägerin daher als unzulässig an. Die Einspruchsentscheidung ist **dem Bevollmächtigten wirksam bekannt gegeben worden**, da das Finanzamt nach Aktenlage bis zu der Absendung der Einspruchsentscheidung von einer wirksamen Vollmacht ausgehen durfte. **Die Mitteilung des Widerrufs der Vollmacht**, die erst nach der Absendung der Einspruchsentscheidung erfolgte, steht dem nicht entgegen, da für die wirksame Bekanntgabe an den Bevollmächtigten nur **auf den Kenntnisstand des Finanzamts zum Zeitpunkt der Absendung** abzustellen ist.

Präimplantationsdiagnostik: Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen

Aufwendungen einer gesunden Steuerpflichtigen für eine **durch eine Krankheit des Partners veranlasste Präimplantationsdiagnostik (PID)** können **als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sein. So lautet eine steuerzahlerfreundliche Entscheidung des Bundesfinanzhofs. |

Hintergrund: Bei der PID handelt es sich um **ein genetisches Diagnoseverfahren** zur vorgeburtlichen Feststellung **von Veränderungen des Erbmaterials**, die eine Fehl- oder Totgeburt verursachen bzw. zu einer schweren Erkrankung eines lebend geborenen Kindes führen können. Es erfolgt eine zielgerichtete genetische Analyse von Zellen **eines durch künstliche Befruchtung** entstandenen Embryos vor seiner Übertragung und Einnistung in die Gebärmutter.

Sachverhalt

Bei dem Partner der Steuerpflichtigen lag eine chromosomale Translokation vor. Aufgrund dieser Chromosomenmutation bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein auf natürlichem Weg gezeugtes gemeinsames Kind an schwersten körperlichen oder geistigen Behinderungen leidet und unter Umständen nicht lebensfähig ist. Daher wurde eine PID durchgeführt. Der Großteil der hierfür notwendigen Behandlungen betraf die Steuerpflichtige, die den Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastungen beantragte. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung der Behandlungskosten ab. Das Finanzgericht Niedersachsen gab der Klage hinsichtlich der von der Steuerpflichtigen selbst getragenen Aufwendungen hingegen statt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte nun die Vorentscheidung. Die Aufwendungen für die Behandlung der Steuerpflichtigen **sind zwangsläufig entstanden**, weil die ärztlichen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit dem Zweck dienen, eine durch Krankheit beeinträchtigte körperliche Funktion ihres Partners auszugleichen. Wegen der biologischen Zusammenhänge konnte (anders als bei anderen Erkrankungen) durch eine medizinische Behandlung **allein des erkrankten Partners keine Linderung der Krankheit eintreten**. Daher steht der Umstand, dass **die Steuerpflichtige selbst gesund ist**, der Berücksichtigung der Aufwendungen nicht entgegen.

Unschädlich war auch, dass die Steuerpflichtige und ihr Partner **nicht verheiratet** waren – und schließlich war auch das Erfordernis der Übereinstimmung der vorgenommenen Behandlungsschritte mit gesetzlichen Vorschriften (insbesondere **dem Embryonenschutzgesetz**) erfüllt.

Beachten Sie: Außergewöhnliche Belastungen wirken sich nur dann steuermindernd aus, wenn sie die in § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes festgelegte **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt dabei **u. a. vom Gesamtbetrag der Einkünfte ab**.

Energetische Gebäudesanierung: FAQ zur steuerlichen Förderung

Für **energetische Maßnahmen an einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten eigenen Gebäude** ist nach § 35c des Einkommensteuergesetzes (EStG) **eine Steuerermäßigung** möglich. Das Bundesfinanzministerium hat nun **einen Fragen-Antworten-Katalog (FAQ)** veröffentlicht (Stand: 15.2.2024; abrufbar unter www.iww.de/s10937).

Das Bundesfinanzministerium gibt u. a. **Antworten auf folgende Fragen:**

- Was wird gefördert und **wie hoch ist die steuerliche Förderung?**
- Was sind **die Voraussetzungen?**
- Wer darf die energetischen Maßnahmen ausführen?
- **Welche Alternativen** gibt es zur steuerlichen Förderung?

Steuertipps für Menschen mit Behinderung

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat **einen Steuerratgeber für Menschen mit einer Behinderung** veröffentlicht (2. Auflage, Mai 2024; abrufbar unter: fm.baden-wuerttemberg.de/de/service/publikationen).

Der Gesetzgeber sieht für Menschen mit Behinderungen **verschiedene steuerliche Entlastungen und Vergünstigungen** vor. In dem Ratgeber werden die wichtigsten Vorschriften für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige **in der Lohnsteuer, der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer** dargestellt.

Bargeld: Neue Regeln

Zahlungen mit Bargeld sind zwar leicht rückläufig, weiterhin aber der Deutschen liebstes Kind. Rund 60 % aller Transaktionen wurden in 2022 cash abgewickelt. Dies entspricht dem EU-Durchschnitt. Höher war der Bargeldanteil nur in Portugal, Spanien, Italien, Österreich, Slowenien und Malta. Bereits in der Vergangenheit informierten wir Sie über Bestrebungen auf EU-Ebene, eine strenge Bargeldobergrenze von 10.000 € einzuführen. Die nationalen Regierungen sollen aber auch eine niedrigere Höchstgrenze festlegen können. Nachdem das EU-Parlament im April die Regelungen formal gebilligt hat, wurden sie nun auch vom Rat der EU angenommen.

Die neuen Vorschriften werden in Kürze im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ab 2027 die Nutzung von Bargeld weiter einschränken. Ausgenommen von der Begrenzung auf 10.000 € werden jedoch Geschäfte zwischen Privatpersonen. Hier könnte also z. B. ein Gebrauchtwagen für 15.000 € bar verkauft werden, ohne gegen irgendwelche Vorschriften zu verstoßen. Weiterer Baustein zur Bargeldkontrolle ist die Schaffung einer neuen Behörde namens 'Anti-Money Laundering Authority' (Amla). Sie soll bereits im kommenden Jahr in Frankfurt ihren Betrieb aufnehmen und unter anderem die nationalen Aufsichtsbehörden koordinieren und unterstützen. Somit zieht sich die Schlinge beim Bargeldtransfer immer weiter zu. Bereits jetzt müssen Sie zahlreiche Einschränkungen beachten:

Möchten Sie in Deutschland Beträge über 10.000 € bar bezahlen, dürfen Sie das zwar, müssen sich aber ausweisen. Die Händler wiederum sind verpflichtet, Name, Vorname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnadresse des Kunden aufzuzeichnen und aufzubewahren. Für den Kauf von Edelmetallen (Gold, Silber, Platin etc.) gilt die Identitätsfeststellung des Kunden bereits ab einem Betrag von 2.000 €. Darüber hinaus ist seit dem 1.4.2023 die Barzahlung beim Erwerb von Immobilien verboten. Und Kreditinstitute verlangen einen Herkunftsnachweis des Geldes bei Bareinzahlungen (egal, ob an der Kasse oder am Geldautomaten) von mehr als 10.000 € (auch in Teilbeträgen). Personen, die in die EU einreisen oder aus der EU ausreisen und Bargeld bzw. - gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 10.000 € oder mehr mit sich führen, müssen den entsprechenden Betrag bei den zuständigen Behörden des EU-Landes von sich aus anmelden, beim Grenzübertritt innerhalb der EU auf Verlangen des Zolls oder der Bundespolizei.

Berliner Testament verschenkt Freibeträge

Ausgangslage: Viele Eheleute setzen sich häufig gegenseitig zum Erben ein und verfügen, dass Kinder erst nach dem Tod des überlebenden Ehepartners bedacht werden (sog. 'Berliner Testament'). Damit soll der überlebende Ehepartner lebzeitig finanziell abgesichert werden. Erst wenn dieser verstirbt, sollen die Kinder etwas erben. Dies ist nachvollziehbar und der Grund, warum viele Deutsche häufig diese Testamentsvariante wählen. Sofern sich die Beteiligten an diese Regelung halten und die Kinder keinen Pflichtteil geltend machen, gehen aber erbschaftsteuerliche Freibeträge unwiederbringlich verloren.

Beispiel: V gehören Immobilien mit einem erbschaftsteuerlichen Wert von 1,2 Mio. €. Da ein Berliner Testament vereinbart wurde, erbt im Todesfall seine Ehefrau (E) und Mutter der gemeinsamen Tochter (T) das komplette Vermögen. Die Erbschaftsteuer errechnet sich wie folgt: Immobilienvermögen 1.200.000 € \cdot /. persönlicher Freibetrag 500.000 € = 700.000€ x 19 % Steuersatz (§ 19 Abs. 1 ErbStG) = 133.000 € Erbschaftsteuer.

Variante 1: V hat kein Testament hinterlassen. Im Fall seines Todes greift die gesetzliche Erbfolge. E und T erhalten 50 % des Immobilienvermögens von 1,2 Mio. €. Die erbschaftsteuerliche Berechnung sieht nun wie folgt aus: Im Fall der Zugewinnngemeinschaft erhält E 600.000 € \cdot /. persönlicher Freibetrag 500.000 € = 100.000 x 11 % Steuersatz = 11.000 € Erbschaftsteuer. T erhält auch 600.000 € \cdot /. persönlicher Freibetrag 400.000 € = 200.000 € x 11 % Steuersatz = 22.000 € Erbschaftsteuer. Im Ergebnis ist hier die Besteuerung (bezogen auf den gesamten Nachlass) aufgrund der gesetzlichen Erbfolge um 100.000 € günstiger gegenüber dem Erbschaftsteueranfall bei einem Berliner Testament.

Zwischenfazit: Damit ist die gesetzliche Erbfolge aus erbschaftsteuerlicher Sicht deutlich günstiger als das Berliner Testament. Dies gilt umso mehr, als sich der erbschaftsteuerliche Vorteil der gesetzlichen Erbfolge grundsätzlich noch mit jedem weiteren Kind erhöht, weil pro Kind ein weiterer Freibetrag von 400.000 € je Elternteil zur Verfügung steht.

Variante 2: V hat wiederum kein Testament erstellt. Gesetzliche Erben sind E und die gemeinsamen Kinder T + S. Da die Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebten, erhält die Ehefrau 50 % des Vermögens und die Kinder jeweils 25 %. E erhält 600.000 €, was wiederum zu einer Steuer von 11.000 € führt (insoweit wird auf obige Rechnung verwiesen). Die min-

derjährigen Kinder erhalten jeweils 300.000 € und liegen damit unterhalb des persönlichen Freibetrags von 400.000 €. Erbschaftsteuer fällt daher keine an. Im Ergebnis ist die gesetzliche Erbfolge mit einem Steueranfall von 11.000 € im Vergleich zum Berliner Testaments mit einem Steueranfall von 133.000€ nochmals deutlich günstiger.

Da die gesetzliche Erbfolge zu einer geringeren Steuerlast führt, bedarf es eigentlich keines Testaments. Dennoch sollten Sie (unter Hinzuziehung juristischen Rates) ein Testament aufsetzen. Darin können Sie z.B. alternativ zur Miterbschaft die Kinder für den Erstversterbensfall auch mit Vermächtnissen bedenken, damit der Überlebende im Rahmen der Erbengemeinschaft alleine und ohne die Kinder entscheiden kann. Nachteilig ist, dass Sie im Testament konkret festlegen müssen, in welcher Höhe die Kinder bedacht werden. Alternativ können Sie dem Überlebenden aber auch die Möglichkeit einräumen, beim Tod des Erstversterbenden zu entscheiden, ob, und wenn ja, in welcher Höhe die Kinder Vermögen aus dem Nachlass des Erstversterbenden erhalten sollen (sog. Supervermächtnis). So kann flexibel auf die jeweiligen Vermögensverhältnisse reagiert und die Steuerersparnis dennoch maximiert werden.

Häusliches Arbeitszimmer: Musterprozess zu Aufzeichnungspflichten

Sind die Anforderungen an die Aufzeichnungspflichten für Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gemäß § 4 Abs. 7 EStG bei einem Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn aus selbständiger Tätigkeit gemäß § 4 Abs. 3 EStG durch Einnahme-Überschussrechnung ermittelt, in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht nur dann erfüllt, wenn sämtliche Aufwendungen einzeln fortlaufend in einem gesonderten Dokument oder Datensatz aufgezeichnet werden?" Mit dieser Frage wird sich demnächst der BFH in einem Verfahren mit dem Az. VIII R 6/24 beschäftigen müssen.

Hintergrund: Für etliche **Betriebsausgaben** (d.h. für Geschäftsleute) verlangt § 4 Abs. 7 EStG, dass sie „einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben“ aufzuzeichnen sind. Das gilt z.B. für Geschenke an Geschäftsfreunde, Bewirtungskosten **und auch für ein häusliches Arbeitszimmer**. Grundsätzlich bedeutet das die Aufzeichnung der geltend gemachten Aufwendungen auf einem separaten Konto oder in einer besonderen Spalte der Journalbuchführung. Nicht ausreichend ist, die entsprechenden Belege lediglich getrennt abzulegen. In der Vergangenheit hat der IV. Senat des BFH mehrfach klargestellt, die eigentlich für die Gewinnermittlung durch Bilanz entwickelten Grundsätze seien auch bei der Einnahmen-Überschussrechnung zu beachten.

Ob der VIII. Senat das anders sieht, bleibt abzuwarten, ich vermute eher nicht. In der Vorinstanz hat das Hessische Finanzgericht (Az. 10 K 1672/19) zu Gunsten der Finanzverwaltung entschieden. Hier hatte der unterlegene Freiberufler alle auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten lediglich auf einem Blatt Papier für das Finanzamt zusammengefasst und der Steuererklärung beigelegt. Erforderlich wäre eine Aufnahme der Kosten in der Buchführung oder dem Buchführungsjournal gewesen. Sofern auch Sie wegen dieser Problematik mit dem Finanzamt über Kreuz sind, können Sie Ihren Fall per Einspruch und Antrag auf Ruhen des Verfahrens offenhalten. Besser ist es aber, auch bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG die strengen Anforderungen einzuhalten. Beachten Sie außerdem, dass die Aufzeichnungen zeitnah erfolgen müssen, also grundsätzlich innerhalb von zehn Tagen, max. aber einen Monat nach dem Geschäftsvorfall.

Gestaltungsempfehlung: Hinsichtlich des häuslichen Arbeitszimmers eröffnet Ihnen das Schreiben des BMF vom 13.8.2023 gewisse Erleichterungen. Danach bestehen keine Bedenken, wenn die anteilig auf diesen Raum entfallenden Finanzierungsaufwendungen im Wege der Schätzung ermittelt werden und nach Ablauf des Wirtschafts- oder Kalenderjahres eine Aufzeichnung aufgrund der Jahresabrechnung des Kreditinstituts erfolgt. Entsprechendes gilt für die verbrauchsabhängigen Aufwendungen, wie z.B. für Wasser und Energie. Zudem reicht es aus, Abschreibungsbeträge einmal jährlich (zeitnah nach Ablauf des Kalender- oder Wirtschaftsjahres) aufzuzeichnen. Sind die Voraussetzungen eines häuslichen Arbeitszimmers erfüllt, begnügen Sie sich aber mit der Jahrespauschale in Höhe von 1.260 €, bestehen die Aufzeichnungspflichten nach § 4 Abs. 7 EStG nicht. Gleiches gilt bei Geltendmachung der Tagespauschale von 6 €.

Anmerkung und Ergänzung: Für Arbeitnehmer mit Arbeitszimmer gelten die strengen Buchführungspflichten nicht. Es reicht, die Kosten übersichtlich aufzulisten.

Postrechtsmodernisierungsgesetz

Viertages-Zugangsvermutung bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Nach dem vom Bundestag am 13.6.2024 beschlossenen Postrechtsmodernisierungsgesetz werden die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten in §§ 122, 122a AO verlängert. Der Gesetzgeber verlängert mit dem Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG) die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen. Daher sieht das Gesetz auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten aus verschiedenen Rechtsbereichen vor. Um die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a AO sowie § 122a Abs. 4 Satz 1 AO an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzugleichen, werden diese von drei auf vier Tage geändert.

Keine Bekanntgabe an Samstagen

Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf nach § 108 Abs. 3 AO so wie bei der bisherigen Dreitagesfrist auf den Ablauf des nächsten Werktages. Nach dem Regierungsentwurf sollte zukünftig auch die Bekanntgabe eines Steuerbescheids an einem Samstag möglich sein. Diese Regelung hat der Bundestag jedoch nicht übernommen.

Beispiel: Ein Steuerbescheid geht an einem Dienstag (04.03.) zur Post. Der vierte Tag wäre ein Samstag (08.04.). Der Bescheid gilt gem. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO i. V. m. § 108 Abs. 3 AO erst am der nächsten Woche Montag (10.03.), als bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf des 10.04.

Entsprechendes gilt für die Klagefrist.

Anwendung ab 2025

Die Neuregelung ist auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

Der Bundesrat muss dem Gesetz noch zustimmen.

Vermieter

Kürzere Restnutzungsdauer eines Gebäudes durch sachverständige Schätzung

Der Bundesfinanzhof hat sich erneut mit der Frage befasst, wie **eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer eines Gebäudes** (§ 7 Abs. 4 S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG)) darzulegen ist und entschieden, dass sich der Steuerpflichtige **jeder sachverständigen Methode** bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint.

Bei Gebäuden sind **als Abschreibungen** grundsätzlich die in § 7 Abs. 4 S. 1 EStG genannten **festen Prozentsätze** von den Anschaffungskosten abzuziehen. Den Prozentsätzen liegt jeweils **eine typisierte Nutzungsdauer** zugrunde, die mit der tatsächlichen Nutzungsdauer im Erwerbszeitpunkt nichts gemein haben muss. Nach § 7 Abs. 4 S. 2 EStG in der im Streitjahr geltenden Fassung können (Wahlrecht) **anstelle dieser Abschreibungen die der tatsächlichen Nutzungsdauer** eines Gebäudes entsprechenden Abschreibungen vorgenommen werden.

Die **Darlegungs- und Feststellungslast** für eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer **trägt der Steuerpflichtige**, wobei diese **zu schätzen** ist. Dabei kann sich der Steuerpflichtige jeder sachverständigen Methode bedienen, die zur Führung des Nachweises geeignet erscheint. **Die Einschränkungen**, die das Bundesfinanzministerium im Schreiben vom 22.2.2023 macht, lassen sich, so der Bundesfinanzhof, **dem Gesetz jedenfalls nicht in Gänze entnehmen**. Vor allem die **sachverständige Ermittlung der Restnutzungsdauer** nach § 4 Abs. 3 **der Immobilienwertermittlungsverordnung** vom 14.7.2021 ist **eine gutachterlich anerkannte Schätzungsmethode**.

Merke: Allerdings kann der Steuerpflichtige nicht allein durch eine schlichte Bezugnahme auf die modellhaft ermittelte Gesamt- sowie Restnutzungsdauer eines Gebäudes nach Maßgabe der betreffenden Immobilienwertermittlungsverordnung eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer i. S. des § 7 Abs. 4 S. 2 EStG darlegen und nachweisen. Vielmehr bedarf es für die Schätzung der Nutzungsdauer einer sachverständigen Begutachtung, die sich insbesondere zu den individuellen Gegebenheiten des Objekts (zum Beispiel durchgeführte oder unterlassene Instandsetzungen oder Modernisierungen) verhält.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Investitionsabzugsbetrag: Rückgängigmachung für eine steuerbefreite Photovoltaikanlage

Die Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen für die Anschaffung von **ab dem Jahr 2022 steuerbefreiten Photovoltaikanlagen ist nicht zu beanstanden**. So lautet ein Beschluss des Finanzgerichts Köln in einem Aussetzungsverfahren, der die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums bestätigt.

Hintergrund

Durch das Jahressteuergesetz 2022 wurden **Einkünfte aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage**, die bisher zu steuerpflichtigen gewerblichen Einkünften führen konnten, unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **steuerfrei gestellt** – und zwar **rückwirkend ab 1.1.2022**.

Im Hinblick auf eine zu errichtende Photovoltaikanlage haben Steuerpflichtige jedoch **im Rahmen ihrer Gewinnermittlungen bzw. Einkommensteuererklärungen für 2021 einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag** gebildet. Nach Ansicht der Verwaltung sind diese Abzugsbeträge nach § 7g Abs. 3 EStG **durch Änderung der Einkommensteuerfestsetzung für 2021 rückgängig zu machen**. Ob dies rechtmäßig ist, ist derzeit umstritten.

Beschluss des Finanzgerichts Köln

In einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes hat das Finanzgericht Köln nun **die Auffassung des Bundesfinanzministeriums bestätigt** – u. a. soll eine verfassungswidrige Rückwirkung und eine Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes bereits wegen der begünstigenden Rechtsfolgen des § 3 Nr. 72 EStG ausgeschlossen sein.

Beachten Sie: Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da der Steuerpflichtige Beschwerde eingelegt hat.

eRechnung – Entwurf eines BMF-Schreibens

In dem Entwurf eines Schreibens (Az. III C 2 — S 7287a/23/10001 :007 4) erläutert das **BMF** aktuell Einzelheiten zur künftigen Pflicht der inländischen Unternehmer, elektronische Rechnungen auszustellen, und zur Pflicht der inländischen Rechnungsempfänger (Unternehmer), die technischen Voraussetzungen zu schaffen. Auffallend sind folgende Aspekte:

Das strukturierte elektronische Format: Neben der Norm gemäß der Richtlinie 2014/55/EU können laut BMF Rechnungsaussteller und -empfänger eine eigene Norm vereinbaren. Das verwendete Format muss allerdings die richtige und vollständige Extraktion der erforderlichen Angaben ermöglichen und der Norm EN 16931 entsprechen bzw. zu dieser Norm „interoperabel“ sein. Unter einer 'lesbaren' Rechnung ist künftig die maschinelle Lesbarkeit zu verstehen. Die zusätzliche Erstellung eines menschenlesbaren Dokuments ist laut BMF nicht mehr erforderlich (aber möglich, siehe unter 'Hybride Formate'). Beispiele für zulässige **nationale** Formate sind laut BMF: Rechnungen nach dem XStandard inklusive Erweiterungen und nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.01. Zulässige **EU-Formate** sind: FatturaPA (Italien) oder Factur-X (Frankreich).

• **Hybride Formate:** Ein hybrides Format besteht neben dem strukturierten Datenteil aus einem menschenlesbaren Teil (z. B. als PDF-Dokument). Bei Abweichungen zwischen dem strukturierten Teil und dem menschenlesbaren Teil *„gehen die Daten des strukturierten Teils denen der Bilddatei vor“*. Vorsicht: Enthält der Bildteil abweichende Rechnungsangaben, stellt er laut BMF *„gegebenenfalls eine weitere (sonstige) Rechnung dar, für die die Voraussetzungen des § 14c UStG zu prüfen sind“*.

Der (inländische) Unternehmer: In Deutschland ansässig ist, wer hier seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte oder — in Ermangelung eines Sitzes — seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die Pflicht zur E-Rechnung trifft auch Kleinunternehmer, Land- und Forstwirte sowie Unternehmer mit ausschließlich steuerfreien Umsätzen (z. B. Vermieter). Sie gilt zudem beim Wechsel der Steuerschuldnerschaft, Umsätzen mit Differenzbesteuerung und Reiseleistungen.

• **Kleinbetragsrechnungen:** Übersteigt der Gesamtbetrag 250 €, gilt die Rechnung nicht mehr als Kleinbetragsrechnung. Dies gilt auch, falls der E-Pflicht-Anteil in der Rechnung weniger als 250 € beträgt (z. B. bei mitabgerechneten nicht steuerbaren Leistungen).

• **Übermittlung und Empfang:** Die Übermittlung einer E-Rechnung muss elektronisch erfolgen. In Betracht kommen die Übermittlung mittels E-Mail, elektronischer Schnittstelle, Download, Portal oder über einen externen Dienstleister. Die Übergabe der Datei auf einem externen Speichermedium (z.B. USB-Stick) reicht nicht. Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme, gelten die Vorgaben auch dann als erfüllt, wenn der Rechnungsaussteller eine eRechnung ausstellt und sich nachweislich um eine Übermittlung bemüht hat. Der Rechnungsaussteller kann sich laut BMF *„auf die Angabe des Leistungsempfängers verlassen, ob dieser ein inländischer Unternehmer ist oder nicht, sofern ihm keine gegenteiligen Informationen vorliegen“*.

Verträge als Rechnung: Bei Dauerschuldverhältnissen ist es notwendig, dass der leistende Unternehmer für den ersten Teilleistungszeitraum eine eRechnung ausstellt, welcher der Vertrag als Anhang beigefügt wird. Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1.1.2025 begründet worden sind (bis spätestens zum Auslaufen der Übergangsregel).

• **Rechnungsberichtigung:** Für eine Berichtigung gelten dieselben Vorgaben an Form und Inhalt wie für normale eRechnungen.

• **Vorsteuerabzug:** Alleine wegen der Ausstellung einer Rechnung im falschen Format wird der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers nicht beanstandet. Dies gilt, sofern der Rechnungsempfänger davon ausgehen konnte, dass der Rechnungsaussteller die Übergangsregel beanspruchen konnte.

• **Übergangsregel:** Die Übergangsregel für den Aussteller einer Rechnung (siehe oben) greift nicht für den Rechnungsempfänger. Dieser hat vom 1.1.2025 an den Empfang einer eRechnung technisch zu gewährleisten.

• **Fazit:** Dieser Entwurf beantwortet fürs Erste viele Fragen, die die Änderung im 'Wachstumschancengesetz' mit sich gebracht hat. Doch das wird natürlich noch nicht das letzte Wort zur eRechnung sein. Die Praxis wird weitere Fragen aufwerfen, die im Zweifel von den Finanzgerichten beantwortet werden. Ich werde laufend berichten!

Die Nachunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge und Mindestlohn

In letzter Zeit werden häufiger Hauptunternehmer (das Sind Unternehmer, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben Subunternehmer – so genannte Nachunternehmer – beauftragen, zur Leistung von

Sozialversicherungsbeiträgen herangezogen werden, die die Nachunternehmer nicht oder nicht vollständig an die Sozialversicherungsträger geleistet haben.

Dies kann im Einzelfall zu erheblichen Belastungen führen, die auch ansonsten „gesunde“ Handwerksbetriebe in die Krise bringen.

Sollten Sie befürchten mit dem Thema konfrontiert zu werden, sollten Sie sich möglichst schnell informieren. Hier sind die IHK, die Handwerkskammer ggf. Innungen oder Fachanwälte für Sozialversicherungsrecht als Ansprechpartner zu nennen.

Gerne kann ich Ihnen dazu einen aktuellen Artikel aus meiner Fachliteratur auf Anfrage zur Verfügung stellen. Sie sollten dieses Thema nicht auf die leichte Schulter nehmen, es kann existenzgefährdend werden!!!

Elektronische Registrierkasse Kassenbon: Diese Pflichtangaben gelten seit 2024

Auf einem Kassenbon müssen nicht nur Name und Anschrift des Betriebs stehen, sondern auch eine ganze Reihe weiterer Informationen. In diesem Jahr sind weitere Pflichtangaben hinzugekommen. Das sollten Betriebe mit einer elektronischen Registrierkasse 2024 wissen.

Kassenbons dürfen in Papierform ausgegeben werden oder bei Zustimmung des Kunden in digitaler Form im PDF-Format.

Wer in seinem Handwerksbetrieb elektronische Registrierkassen nutzt, muss seine Kassenbelege nicht nur mit zahlreichen Informationen versehen. Er muss die **Kassenbons auch seinen Kunden ausdrucken und zum Mitnehmen anbieten**. Seit 1. Januar 2024 werden zusätzliche Informationen auf dem Kassenbeleg verlangt. Zudem müssen Unternehmer, seit 1. Januar wieder 19 Prozent Umsatzsteuer für Speisen ausweisen, wenn die Kunden diese vor Ort verzehren.

Aktualisiertes Schreiben des Bundesfinanzministeriums und FAQs

Das Bundesfinanzministerium hat für Unternehmen mit elektronischen Kassensystemen ein ausführliches Schreiben veröffentlicht, welche Angaben ein Kassenbeleg enthalten muss und welche Vorgaben bei der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu beachten sind.

Zusätzlich bietet das Bundesfinanzministerium Antworten zur steuerlich korrekten Kassenführung in seinen FAQs für Praktiker an.

Praxis-Tipp: Die strengen Vorgaben zur Belegausgabepflicht gelten nur für Handwerksbetriebe, bei denen elektronische Kassensysteme zum Einsatz kommen. Bei Verwendung einer offenen Ladenkasse besteht keine Belegausgabepflicht. Nach wie vor gibt es auch keine Verpflichtung zur Verwendung elektronischer Kassen. Die offene Ladenkasse kann also nach wie vor genutzt werden.

Pflichtangaben auf einem Kassenbon

Kassenbons dürfen in Papierform ausgegeben werden oder bei Zustimmung des Kunden in digitaler Form im PDF-Format. **Folgende Angaben musste ein Kassenbon bis 2023 enthalten:**

- Name und Anschrift des Handwerksbetriebs
- Datum der Ausstellung des Kassenbons
- Menge und Art des gelieferten Gegenstands oder Art und Umfang der erbrachten sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag sowie Umsatzsteuersatz bzw. Verweis auf eine Steuerbefreiung
- Betrag je Zahlungsart
- Zeitpunkt und Ende der Abrechnung des "Vorgangs"
- Transaktionsnummer
- **Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls**
- **Signaturzähler**
- **Prüfwert**

Zusätzliche Angaben seit 2024

Praxis-Tipp: Seit 1. Januar 2024 muss der Kassenbon weitere Inhalte aufweisen. Ab diesem Jahr muss die **Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems** "und" die **Seriennummer des Sicherheitsmoduls** auf dem Kassenbeleg zu finden sein. Zudem muss der **Prüfwert** (§ 2 S. 2 Nr. 7 KassenSichV) "und" der von der TSE vergebene **fortlaufende Signaturzähler** enthalten sein.

Umsatzsteuerzahler

Erneuerung der Heizungsanlage: Kein Vorsteuerabzug bei einer Wohnraumvermietung

Schuldet der Vermieter von Wohnraum zum vertragsgemäßen Gebrauch auch die **Versorgung mit Wärme und warmem Wasser**, stehen Kosten des Vermieters für **eine neue Heizungsanlage** jedenfalls dann im direkten und unmittelbaren Zusammenhang **zur steuerfreien Vermietung**,

wenn es sich dabei nicht um Betriebskosten handelt, die der Mieter gesondert zu tragen hat. Die Quintessenz aus dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs: Der Vermieter kann **für die Heizungsanlage keinen Vorsteuerabzug** beanspruchen.

Hintergrund: Nach § 15 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist **der Vorsteuerabzug** für Lieferungen und sonstige Leistungen **ausgeschlossen**, die der Unternehmer zur Ausführung **steuerfreier Umsätze** verwendet.

Das Finanzgericht Münster hatte den Streitfall noch anders beurteilt und **auf getrennte Leistungen abgestellt**, nämlich einerseits **steuerfreie Vermietungsleistungen** und andererseits **steuerpflichtige Energielieferungen**.

Der Bundesfinanzhof lehnte den vom Vermieter begehrten Vorsteuerabzug aus dem Heizungsaustausch aber bereits deshalb ab, weil der Vermieter dort **entsprechend den mietrechtlichen Rahmenbedingungen** die Gestellung einer Wohnung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch – d. h. einschließlich der Gestellung warmen Brauchwassers – schuldet und die diesbezüglichen Zahlungen **nicht als dem Mieter gesondert berechenbare Betriebskosten** i. S. des § 556 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen waren.

Arbeitgeber

Betriebsveranstaltungen: Zwei wichtige Urteile zur Lohnsteuerpauschalierung

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist **die pauschale Besteuerung** (Steuersatz i. H. von 25 %) **für Betriebsveranstaltungen** auch zulässig für Veranstaltungen, die **nicht allen Betriebsangehörigen** offenstehen. Nicht so erfreulich ist dagegen ein Urteil des Bundessozialgerichts, wonach **die verspätete Pauschalbesteuerung nicht zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung** führt.

Hintergrund

Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (**Betriebsveranstaltung**) führen zu Arbeitslohn. Dies ist in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) geregelt.

Soweit die Zuwendungen den **Betrag von 110 EUR** je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, gehören sie nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, wenn die Teilnahme **allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**. Dies gilt **für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich** (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 3 und S. 4 EStG).

Urteil des Bundesfinanzhofs

Ungeklärt war bislang die Frage, ob **eine „Betriebsveranstaltung“** auch **bei einem geschlossenen Kreis** (beispielsweise Vorstands- und Führungskräftefeiern) vorliegt.

Beachten Sie: Dann kann zwar **kein Freibetrag i. H. von 110 EUR** gewährt werden, aber es wäre **eine Lohnsteuerpauschalierung** nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG **mit 25 % möglich**.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof (im Gegensatz zur Vorinstanz) nun **zugunsten der Steuerpflichtigen** entschieden. Nach der ab dem Veranlagungszeitraum 2015 geltenden **Definition in § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a S. 1 EStG** kann **eine Betriebsveranstaltung** auch dann vorliegen, wenn sie **nicht allen Angehörigen eines Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht**. Und da diese Definition **dem Tatbestandsmerkmal „Betriebsveranstaltung“** in § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG entspricht, ist **eine pauschale Besteuerung möglich**.

Urteil des Bundessozialgerichts

Im Streitfall des Bundessozialgerichts ging es auch um Betriebsveranstaltungen – und zwar um die Frage, welche Folgen **eine verspätete Lohnsteuerpauschalierung für die Sozialversicherung hat**.

Sachverhalt

Ein Unternehmen feierte mit seinen Beschäftigten am 5.9.2015 ein Firmenjubiläum. Am 31.3.2016 zahlte es für September 2015 auf einen Betrag von rund 163.000 EUR die für 162 Arbeitnehmer angemeldete Pauschalsteuer. Nach einer Betriebsprüfung forderte der Rentenversicherungsträger von dem Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge und Umlagen in Höhe von rund 60.000 EUR nach – und zwar zu Recht, wie das Bundessozialgericht entschieden hat (die gegenteiligen Entscheidungen der Vorinstanzen wurden aufgehoben).

Aufwendungen von mehr als 110 EUR je Beschäftigten für eine betriebliche Jubiläumsfeier sind **als geldwerter Vorteil in der Sozialversicherung beitragspflichtig**, wenn sie nicht mit der Entgeltabrechnung, sondern **erst erheblich später pauschal versteuert werden**.

Es kommt entscheidend darauf an, dass **die pauschale Besteuerung „mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum“ erfolgt**. Dies wäre im konkreten Fall die Entgeltabrechnung für September 2015 gewesen. Tatsächlich wurde die Pauschalbesteuerung aber erst Ende März 2016 durchgeführt und damit **sogar nach dem Zeitpunkt, zu dem die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr übermittelt werden musste**.

Merke: Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vertreten im Besprechungsergebnis vom 20.4.2016 (TOP 5) die Auffassung, dass eine nachträgliche Pauschalbesteuerung nur bis zur Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung geltend gemacht werden kann, also längstens bis zum 28.2. des Folgejahrs. Dem hat sich das Bundessozialgericht nun im Ergebnis angeschlossen.

Steuerbegünstigte Erholungsbeihilfe als Dankeschön an Mitarbeiter

Der Sommerurlaub steht vor der Tür. Warum also nicht den Mitarbeitern ein steuerbegünstigtes Gehaltsextra spendieren? Die Rede ist von der sogenannten Erholungsbeihilfe. Damit beteiligen Sie sich an den Kosten für den nächsten Urlaub, den Besuch einer Therme oder eines Freizeitparks.

Als Arbeitgeber dürfen Sie einem Mitarbeiter folgende Zuwendungen überweisen und dafür die Pauschalsteuer von 25 Prozent ans Finanzamt abführen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG):

- für den Arbeitnehmer: 156 Euro
- für den Ehegatten bzw. für den Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft: 104 Euro
- für jedes Kind jeweils 52 Euro

Nachweise aufbewahren

Lassen Sie sich Kopien zur Urlaubsreise, zum Besuch einer Therme oder eines Freizeitparks vom Mitarbeiter aushändigen und bewahren Sie diese als Nachweis bei Ihren Lohnunterlagen auf.

Tipp: Welche Freizeitaktivität der Arbeitnehmer von der Erholungsbeihilfe finanziert, ist ihm überlassen. Der Arbeitgeber kann sich an den Kosten beteiligen, die Kosten übernehmen oder Gutscheine kaufen und dem Mitarbeiter aushändigen. Liegen die Voraussetzungen für die 25-prozentige Lohnsteuerpauschalierung vor, muss der Arbeitgeber für die gezahlte Erholungsbeihilfe keine Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Arbeitnehmer

Keine ermäßigte Besteuerung: Kapitalauszahlung einer Rente

Die Auszahlung einer Direktversicherung nach Ausübung eines vertraglich eingeräumten Kapitalwahlrechts unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz. Gegen diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster ist allerdings **die Revision anhängig.**

Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Steuerpflichtige mit ihrem damaligen Arbeitgeber die Umwandlung eines Teils ihres Gehalts in Beiträge zu einer Direktversicherung nach dem Betriebsrentengesetz vereinbart. Daraufhin schloss der Arbeitgeber für die Steuerpflichtige eine solche Versicherung mit einer Beitragszahlungsdauer von 14 Jahren ab. Es sollte eine lebenslange monatliche Rente gezahlt werden oder auf Antrag eine einmalige Kapitalabfindung erfolgen.

Im Streitjahr 2019 übte die Steuerpflichtige das Kapitalwahlrecht aus und erhielt ca. 44.500 EUR. Diesen Betrag behandelte das Finanzamt als steuerpflichtige Rente und besteuerte ihn mit dem regulären Steuersatz. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolglos.

Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten können als **außerordentliche Einkünfte** in Betracht kommen, die **ermäßigt zu besteuern** sind (Fünftel-Regelung). Da es im Streitfall aber **an dem Tatbestandsmerkmal der Außerordentlichkeit fehlte**, kam keine ermäßigte Besteuerung in Betracht.

Im Hinblick auf die Kapitalauszahlung von Renten kam es nach der früheren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **ausschließlich auf die vertragliche Vereinbarung an** (keine ermäßigte Besteuerung, wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war). In späteren Entscheidungen hat es der Bundesfinanzhof jedoch vielmehr für maßgeblich gehalten, **ob das Kapitalwahlrecht nur in atypischen Einzelfällen tatsächlich ausgeübt wird**, wofür **statistisches Material** ausgewertet werden muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Münster nun **die Revision mit folgendem Wortlaut zugelassen:** „Dem Bundesfinanzhof ist Gelegenheit zu geben, über die Ausschärfung der Kriterien zur Bestimmung **der Atypik bei Kapitalauszahlungen von Renten** erneut zu entscheiden, da er bei seinen bisherigen Entscheidungen (irrtümlich) davon ausgegangen ist, dass statistisches Material über die Häufigkeit der Ausübung von Kapitalwahlrechten verfügbar ist.“

Merke: Da die Steuerpflichtige die Revision eingelegt hat, können geeignete Fälle mit einem Einspruch bis zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs offengehalten werden.

Kirchliche Arbeitgeber: Erstattungen für erweiterte Führungszeugnisse kein Arbeitslohn

Der Bundesfinanzhof hat entschieden: **Kostenerstattungen eines kirchlichen Arbeitgebers an seine Beschäftigten für die Erteilung erweiterter Führungszeugnisse**, zu deren Einholung der Arbeitgeber zum Zwecke der Prävention gegen sexualisierte Gewalt **kirchenrechtlich verpflichtet ist**, führen **nicht zu Arbeitslohn**.

Die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse durch die Arbeitnehmer erfolgte aufgrund einer nur die kirchlichen Rechtsträger, nicht aber die Arbeitnehmer treffenden **(kirchenrechtlichen) Verpflichtung**.

Durch das individuelle Dienstverhältnis veranlasste, zu Lohn führende Zuwendungen erbringt der Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern aber regelmäßig nicht, **wenn er ausschließlich eine eigene, insbesondere nicht gegenüber den Arbeitnehmern bestehende Verpflichtung erfüllt**.

Die zur Erfüllung einer entsprechenden Verpflichtung entstehenden Kosten wendet der Arbeitgeber in einer solchen Konstellation **im eigenen Interesse** auf. Sie sind Ausfluss **seiner eigenbetrieblichen Tätigkeit**.

Beachten Sie: Haben die Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber für dessen eigenbetriebliche Tätigkeit zu tragenden Kosten (wie im Streitfall) **zunächst aus eigenen Mitteln verauslagt**, wendet der Arbeitgeber ihnen mit der Erstattung ihrer Aufwendungen **keinen Vorteil** zu, der sich im weitesten Sinne als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen **der individuellen Arbeitskraft des Arbeitnehmers** erweisen könnte.

Abschließende Hinweise

Umsatzsteuer-Sonderprüfung 2023: Mehrergebnis in Höhe von 1,52 Mrd. EUR

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die **im Jahr 2023 durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen** bei der Umsatzsteuer **zu einem Mehrergebnis von rund 1,52 Mrd. EUR geführt**. Die Ergebnisse aus der Teilnahme von Umsatzsteuer-Sonderprüfern an allgemeinen Betriebsprüfungen oder an den Prüfungen der Steuerfahndung sind in diesem Mehrergebnis nicht enthalten.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden **unabhängig vom Turnus der allgemeinen Betriebsprüfung und ohne Unterscheidung der Größe der Betriebe** vorgenommen. Im Jahr 2023 wurden 63.282 Umsatzsteuer-Sonderprüfungen durchgeführt. Im Jahresdurchschnitt waren 1.604 Umsatzsteuer-Sonderprüfer eingesetzt. Jeder Prüfer führte im Durchschnitt 39 Sonderprüfungen durch. Dies bedeutet **für jeden eingesetzten Prüfer ein durchschnittliches Mehrergebnis von rund 0,94 Mio. EUR**.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 07/2024

Im Monat Juli 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuer** (Monatszahler): 10.7.2024
- **Lohnsteuer** (Monatszahler): 10.7.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.7.2024. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Juli 2024 am 29.7.2024**.



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.